



Der Finanzminister NRW

KomF 1432 - 2(75) I A 6

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

Telex 08 58 27 49 inw d

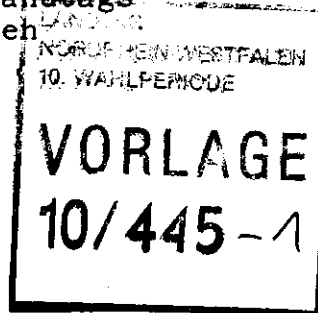
Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871 25 17

Datum 2. Juni 1986

Aktenzeichen III B 2 - 6/241-14.22/86
(Bei Antwort bitte angeben)



Betr.: Schulbauförderung in Nordrhein-Westfalen

Bezug: Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
des Landtags am 22.01.1986

/ Anlg.: Stellungnahme

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung des Landtags hat sich in seiner Sitzung am 22.01.1986 aus Anlaß der Haushaltsberatungen 1986 mit der Schulbauförderung in Nordrhein-Westfalen befaßt. Der Ausschuß hat dazu mehrere Fragen erörtert und eine Stellungnahme der Landesregierung erbeten. Diese Stellungnahme legen wir hiermit vor. Wir bitten um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Weiterbildung.

Der Finanzminister NRW

Der Innenminister NRW

gez. Dr. Posser

I.V. des Stas.

gez. Graf von Hardenberg

Wimmer



Der Finanzminister
KonF 1432 - 2 (75) JA 6

445 - 2

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

Telex 06 58 27 49 inw d

Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871

Datum

Aktenzeichen

(Bei Antwort bitte angeben)

Stellungnahme
zur Schulbauförderung in Nordrhein-Westfalen

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung des Landtags hat sich in seiner Sitzung am 22.01.1986 mit der Schulbauförderung in Nordrhein-Westfalen befaßt. Dabei wurden folgende Fragen diskutiert, zu denen eine Stellungnahme der Landesregierung erbeten wurde (APr. 10/195, S. 20 ff.):

1. Haben sich die "Richtlinien über die Förderung von Baumaßnahmen für öffentliche Schulen (Schulbauförderung -SBauF-) vom 28.02.1983 (MBl.NW. S.370)" bewährt?
2. Entspricht die pauschale Förderung von Einrichtungskosten noch den heutigen Gegebenheiten?
3. Halten kommunale Schulträger Förderanträge zurück, weil der Gegenstand der Förderung auf Unterrichtsbereiche konzentriert ist?
4. Wie ist die Spannweite der Fördersätze bei der Förderung von Schulbaumaßnahmen gestaltet worden?

5. Welche Auswirkungen auf die Schulbauförderung werden durch die neuen Schulentwicklungspläne eintreten, die die kommunalen Schulträger gem. § 9 Abs. 2 SEP-VO vom 01.03.1985 bis zum 31.07.1986 aufzustellen haben?

Vorbemerkung

Die kommunalen Schulträger in Nordrhein-Westfalen haben in den letzten 20 Jahren zur schulischen Versorgung der Schüler fast aller Schulformen moderne Schulgebäude erstellt, die den sich wandelnden Anforderungen auch heute noch weitgehend entsprechen. Alle notwendigen Maßnahmen erforderten einen hohen Kostenaufwand, denen sich die kommunalen Schulträger im Interesse der Schüler nicht verschlossen haben. Die vorhandenen Schulbauten konnten aber nur unter erheblicher finanzieller Beteiligung des Landes erstellt werden, weil die oft hohen Investitionskosten die finanzielle Leistungsfähigkeit mancher Schulträger überfordert hätten.

Das Land hat im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes allein in den letzten 20 Jahren mehr als 9,3 Milliarden DM zur Förderung von Schulbaumaßnahmen bereitgestellt. Im einzelnen handelt es sich seit 1967 um folgende Dotierungen:

Jahr	Schulbaumittel - Mio DM -
1967	265,0
1968	265,0
1969	330,0
1970	459,0
1971	586,0
1972	580,5
1973	695,0
1974	944,4
1975	935,0
1976	630,4
1977	689,3
1978	555,0
1979	350,0
1980	350,0
1981	287,7
1982	311,1
1983	332,1
1984	261,3
1985	315,4
1986	184,8
Summe	9.327,0

In allen Jahren war die Dotierung der Schulbaumittel von den Finanzierungsmöglichkeiten des allgemeinen Steuerverbundes abhängig. Die bereitgestellten Mittel haben jedoch immer ausgereicht, um den dringend notwendigen Schulraum zeitgerecht mit Landesmitteln zu fördern. Engpässe in einzelnen Jahren und an einzelnen Schulen konnten jeweils kurzfristig überwunden werden.

Auch im Jahre 1986 reichen die vom Landesgesetzgeber bereitgestellten Schulbaumittel einschließlich der neu veranschlagten Verpflichtungsermächtigung aus, die den Regierungspräsidenten vorliegenden und von ihnen geprüften Förderanträge durch Bewilligungen zu bedienen. Im einzelnen sieht die Fördersituation beim Schulbau im Jahre 1986 wie folgt aus:

Für den Schulbau stehen gem. § 19 GFG 1986	184.800.000 DM
zur Verfügung.	
Hiervon sind Verpflichtungen zu Lasten des Jahres	
1986 in Höhe von	<u>137.605.230 DM</u>
abzuziehen, so daß an Ausgabemitteln noch	47.194.770 DM
zur Verfügung stehen.	
Zu diesem Betrag kommt eine neue Verpflichtungsermächtigung von	130.000.000 DM
hinzu (Kap. 14 030 Titel 883 13), so daß allen	
Regierungspräsidenten ein Bewilligungsrahmen von	<u>177.194.770 DM</u>
für das Jahr 1986 zur Verfügung steht.	

Die Landesregierung ist bemüht, die bewährte Förderpolitik in den kommenden Jahren beizubehalten, damit die kommunalen Schulträger ihrer Verpflichtung (§ 30 Abs. 1 SchVG) weiterhin finanziell nachkommen und die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen bereitstellen können.

Stellungnahme zu den Einzelfragen

Haben sich die "Richtlinien über die Förderung von Baumaßnahmen für öffentliche Schulen (Schulbauförderung -SBauF-) vom 28.02.1983 (MBL.NW. S.370)" bewährt?

Bis zum 31.12.1982 wurden Schulbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen nach dem sog. Schulbauprogramm in der Fassung vom 29.01.1979 gefördert. Diese Richtlinien wurden mit Wirkung vom 01.01.1983 durch die neuen Schulbauförderungsrichtlinien vom 28.02.1983 abgelöst.

Die Neufassung erfolgte, nachdem die "Projektgruppe Ausstattungsstandards" in ihrem Bericht von 1982 eine Überarbeitung des Schulbauprogramms im Interesse der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung empfohlen hatte. Auf Grund des Vorschlags der Projektgruppe wurde sodann das frühere Schulbauprogramm durch die jetzt geltenden Richtlinien ersetzt, wobei im wesentlichen folgende Vereinfachungen vorgenommen wurden:

- Wegfall von Entscheidungsvorbehalten für den Innenminister, Finanzminister und Kultusminister bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte (z.B. Ausnahmen vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn; Prüfung und Genehmigung von Raumprogrammen für Gesamtschulen, Kollegschulen und Ganztagschulen sowie für Volkshochschulen; Festsetzung förderungsfähiger Kosten in bestimmten Fällen);
- Verzicht auf die Erklärung des Schulträgers, geförderte Schulsportanlagen für außerschulische Zwecke bereitzustellen;
- Reduzierung der insgesamt 19 Vordrucke, die bei der Abwicklung des einzelnen Fördervorgangs zu berücksichtigen waren, auf nunmehr 4 Vordrucke.

Neben diesen Vereinfachungen im formellen Bereich und der Anpassung der Richtlinien an die neuen VVG zu § 44 LHO wurde mit den Schulbauförderungsrichtlinien vom 28.02.1983 auch eine Umstellung der Förderung vollzogen. Während bis 1982 die Kosten für ein komplettes Schulgebäude als förderungsfähig anerkannt wurden, schränken die neuen Richtlinien die Förderung auf

Ausgaben ein, die aus der Errichtung von Räumen für die einzelnen Unterrichtsbereiche entstehen. Was Unterrichtsbereiche sind, ergibt sich aus den Musterraumprogrammen, die der Kultusminister für die Grundschulen, die Schulen der Sekundarstufe I sowie für die gymnasiale Oberstufe bekanntgegeben hat. Bestehen keine Musterraumprogramme (wie z.B. für berufsbildende Schulen), so entscheiden die Regierungspräsidenten nach Lage des Einzelfalles, welche Räume für Unterrichtsbereiche erforderlich sind.

Generell werden ab 1983 die Räume folgender Unterrichtsbereiche in die Förderung einbezogen:

- Allgemeiner Unterrichtsbereich
- Fachunterrichtsräume (z.B. naturwissenschaftlicher Bereich, technischer und musischer Bereich),
- Schüleraufenthaltsraum in der Sekundarstufe II,
- Bibliothek und Mediothek,
- Forum,
- Sporthalle.

Bei Ganztagschulen werden zusätzlich die Räume für den Ganztagsbetrieb (wie z.B. Küche, Speiseraum, Kühlraum, Lagerraum) gefördert.

Bei Sonderschulen werden aufgrund der unterschiedlichen Behinderungen der Schüler behindertenspezifische Räume in die Förderung einbezogen. Dazu gehören z.B. Gymnastikräume, Lehrschwimmbecken bei Sonderschulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte, Mehrzweckräume für Testprüfungen, Räume für Logopädie bei Schulen für Körperbehinderte und Räume für Beschäftigungstherapie. Andere Räume (z.B. für die Verwaltung, für sanitäre Einrichtungen, Kellerräume) sowie die Funktions- und Verkehrsflächen werden ab 1983 nicht mehr gefördert. In diesen Bereichen haben die kommunalen Schulträger eigene Gestaltungsfreiheit; sie entscheiden selbst, mit welchem Kostenaufwand die Räume dieser Bereiche bei Schulbaumaßnahmen erstellt und finanziert werden.

Die Einschränkung der Fördertatbestände war angesichts der in den letzten Jahren stark eingegrenzten Finanzierungsmöglichkeiten des allgemeinen Steuerverbundes unverzichtbar. Wäre das großzügigere Förderverfahren nach dem früheren Schulbauprogramm beibehalten worden, so hätte ab 1983 nur noch eine geringere Zahl von Schulbaumaßnahmen gefördert werden können. Manche Schulträger hätten dann längere Zeit auf eine Förderung warten müssen. Durch die Einschränkung des Fördergegenstandes war es aber möglich, einige neue Schulbaumaßnahmen früher in Angriff zu nehmen, was nicht zuletzt dazu beigetragen hat, daß die noch an manchen Standorten bestehende Schulraumnot kurzfristiger abgebaut werden konnte.

Die mit den neuen Schulbauförderungsrichtlinien reduzierte Förderung ist auf Kritik einiger kommunaler Schulträger gestoßen, weil sie höhere Eigenmittel für die jetzt nicht mehr geförderten Räume einsetzen müssen.

Wollte man die Fördertatbestände wieder ausweiten, so müßte die Dotierung der Schulbaumittel etwa um bis zu 30 v.H. erhöht werden, wenn die Zahl der Fördermaßnahmen nicht drastisch sinken soll.

Entspricht die pauschale Förderung von Einrichtungskosten noch den heutigen Gegebenheiten?

Nach Nr. 5.4 Abs. 4 der neuen Schulbauförderungsrichtlinien werden Ersteinrichtungen beim Neu-, Erweiterungs- und Umbau sowie beim Erwerb von Gebäuden für Schulzwecke pauschal gefördert, indem die für die einzelne Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben um 10 v.H. erhöht werden.

Aufgrund der Erfahrungsberichte der Bewilligungsbehörden kann davon ausgegangen werden, daß der Pauschalsatz bei Neu- und Erweiterungsbauten sowie beim Erwerb von Gebäuden in der Regel ausreicht und angemessen ist. Zwar weisen die Bewilligungsbehörden aus ihren Beobachtungen darauf hin, daß durch die Einführung neuer Techniken der Ausstattungsbedarf der Schulen kostspieliger wird. Eine zwangsläufige Anhebung des bestehenden Pauschalsatzes halten die Bewilligungsbehörden jedoch nicht für erforderlich.

Gewisse Engpässe sehen die Bewilligungsbehörden bei der pauschalen Förderung der Ersteinrichtung im Falle von Umbaumaßnahmen, weil die als Bezugsgröße herangezogenen Kosten für den Umbau vergleichsweise geringer sind als die Richtsatzkosten für Neu- und Erweiterungsbauten. Dazu ist allerdings darauf hinzuweisen, daß nicht bei jedem Umbau eine vollständig neue Einrichtung erforderlich wird. In manchen Fällen läßt sich eine vorhandene Einrichtung auch beim Umbau eines Schulgebäudes weiter nutzen. Deshalb sehen die Schulbauförderungsrichtlinien auch die Regelung vor, daß die Gewährung einer Zuwendung zu Ersteinrichtungskosten entfällt, wenn ein gefördertes Gebäude nicht neu eingerichtet wird.

Sollte sich deutlicher abzeichnen, daß die pauschale Förderung für die Ersteinrichtung im Falle von Umbauten nicht ausreicht, ist beabsichtigt, die Schulbauförderungsrichtlinien zu ändern, damit kommunale Schulträger hinsichtlich der pauschalen Förderung von Ersteinrichtungskosten beim Umbau nicht schlechter gestellt werden als bei Neu- und Erweiterungsbauten.

Halten kommunale Schulträger Förderungsanträge zurück, weil der Gegenstand der Förderung auf Unterrichtsbereiche konzentriert ist?

Nach den Beobachtungen der Bewilligungsbehörden kann generell nicht davon ausgegangen werden, daß Schulträger sich wegen des eingeschränkten Fördergegenstandes bei der Antragstellung zurückhalten. Ebenso wenig liegen den Bewilligungsbehörden Erkenntnisse darüber vor, daß dringend notwendige Schulbaumaßnahmen von den Schulträgern unterlassen würden.

Wie ist die Spannbreite der Fördersätze bei der Förderung von Schulbaumaßnahmen gestaltet worden?

Nach Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO beträgt der Förderrahmen bei der Projektförderung 40 v.H. bis höchstens 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Bemessung des Fördersatzes im Einzelfall sind neben der finanziellen Leistungsfähigkeit des kommunalen Schulträgers die Kriterien zu berücksichtigen,

die in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage (Drucksache 9/2763) dargestellt worden sind.

Auf dieser Basis haben die Bewilligungsbehörden in den Jahren 1983 bis 1985 den kommunalen Schulträgern folgende Fördersätze eingeräumt:

<u>Fördersatz</u>	<u>Zahl der geförderten Anträge</u>
bis 40 v.H.	3 (0,97 v.H.)
40 v.H. - 45 v.H.	20 (6,45 v.H.)
46 v.H. - 50 v.H.	36 (11,61 v.H.)
51 v.H. - 55 v.H.	44 (14,19 v.H.)
56 v.H. - 60 v.H.	60 (19,35 v.H.)
61 v.H. - 65 v.H.	14 (4,52 v.H.)
66 v.H. - 70 v.H.	65 (20,97 v.H.)
71 v.H. - 75 v.H.	40 (12,90 v.H.)
76 v.H. - 80 v.H.	28 (9,03 v.H.)

Es zeigt sich, daß bei mehr als der Hälfte aller Maßnahmen ein Fördersatz von bis zu 60 v.H. eingeräumt wurde. Den Höchstfördersatz von 80 v.H. haben kommunale Schulträger im 3-Jahreszeitraum lediglich in 28 Fällen erhalten.

Welche Auswirkungen auf die Schulbauförderung werden durch die neuen Schulentwicklungspläne eintreten, die die kommunalen Schulträger gem. § 9 Abs. 2 SEP-VO vom 01.03.1985 bis zum 31.07.1986 aufzustellen haben?

In Nr. 4.1 der Schulbauförderungsrichtlinien ist als Zuwendungsvoraussetzung geregelt, daß für eine zu fördernde Schulbaumaßnahme ein langfristiger Bedarf durch den Schulentwicklungsplan nachgewiesen werden muß. Von der Vorlage kann im Einzelfall ausnahmsweise abgesehen werden, wenn nach Erkenntnissen der Bewilligungsbehörde die Notwendigkeit der Baumaßnahme und ein langfristiger Bedarf bestätigt werden können.

Mit der Vorlage der bis zum 31.07.1986 aufzustellenden neuen Schulentwicklungspläne rechnen die Bewilligungsbehörden bis zum Jahresende. Die Bewilligungsbehörden gehen nach derzeitigen Erkenntnissen davon aus, daß die kommunalen Schulträger in den neuen Schulentwicklungsplänen insbesondere Strukturierungsänderungen nachweisen werden, die den Schulbau von Neubauten hin zu Ergänzungs- und Umbaumaßnahmen verlagern werden. Das Schwergewicht der Schulbauförderung in kommenden Jahren wird daher mehr bei der Schaffung ergänzender Unterrichtsbereiche und bei der Durchführung von Umbaumaßnahmen an bestehenden Schulgebäuden liegen.